



Rechtfertigender Notstand (§ 34)

Anders als bei der Notwehr (§ 32) findet beim Notstand eine allgemeine Güter- und Interessenabwägung statt.

I. Notstandslage

1. Gefahr

= Zustand, dessen ungehinderte Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt.

- Jedes rechtlich geschützte Gut kommt in Frage, hier (im Gegensatz zu § 32) auch Allgemeinrechtsgüter (z.B.: Straßenverkehr, BGH NJW 2000, 888).
- die Gefahr kann dem Täter oder einer beliebigen anderen Person drohen.
- Beurteilungsmaßstab: Vom Standpunkt eines objektiven Beobachters in der konkreten Situation nachträglich (objekt.-nachträgliche Prognose).
- Diensthandlungen von Polizeibeamten: Vorrangig gelten speziellere Normen (z.B.: aus Nds.SOG, StPO), die dann abschließend sind.

2. gegenwärtig = wenn Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

- auch Dauergefahren sind gegenwärtig (z.B.: ständige Bedrohung durch familiäre Gewalt, „Familiencyrannen“-Fälle, dazu: BGH NSTZ-RR 2006, 200: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/05/3-243-05.php?referer=db>).

3. rechtswidrig = wenn er der Rechtsordnung insgesamt widerspricht.

II. Notstandshandlung

...muss sein:

1. geeignet

= wenn sie zur Abwehr des Schadens objektiv geeignet ist (Beurteilungsmaßstab: sachkundiger objekt. Beobachter).

2. „nicht anders abwendbar“

= wenn die Notstandshandlung das mildeste unter den zur Vermeidung des Schadens geeigneten Mitteln ist.

- Die Notstandshandlung muss das mildeste verfügbare Mittel zur Abwehr der Gefahr sein (z.B. zu erwägen: besteht eine Ausweichmöglichkeit? Staatliche Hilfe verfügbar?)

3. Interessenabwägung

= bei Abwägung der gegensätzlichen Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und der ihnen drohenden Gefahren, muss das vom Täter geschützte Interesse das verletzte wesentlich überwiegen.

- Hier findet eine umfassende Gesamtabwägung (Verhältnismäßigkeitsprüfung) aller relevanten Umstände statt!
- Kriterien sind vor allem: Rang der betroffenen Rechtsgüter; Intensität der Beeinträchtigung der Rechtsgüter; Ursache und Anlass der Gefahr; Zwecke und Ziele der Beteiligten; Ersetzbarkeit der jeweiligen Schäden; Größe der Rettungschancen (umso aussichtsloser die Rettung des bedrohten Gutes ist, desto vorsichtiger darf die Notstandshandlung nur eingreifen).
- Es gibt wegen des absoluten Lebensschutzes keine Abwägung „Leben gegen Leben“!

4. Angemessenheitsklausel (§ 34 Satz 2)

= Die Notstandshandlung ist ausnahmsweise nicht angemessen, wenn dem Verletzten die Hinnahme seiner Gefahr zugemutet werden muss. Das kann der Fall sein bei folgenden

Fallgruppen:

- a) Gefahrtragungspflicht durch Beruf (Polizei, Feuerwehr u.ä.)
- b) Eigene Mitverursachung der Gefahr
- c) Notstandshandlung würde in absolute Rechte des Betroffenen eingreifen (Menschenwürde, Leben)

(Str. ! Nach verbreiteter Ansicht hat § 34 Satz 2 neben der Interessenabwägung keine eigenständige Bedeutung. Folgt man dieser Ansicht, so wären die hier genannten Fallgruppen ggf. bei 3.) zu erörtern)

III. Subjektiver Rechtfertigungswille

= Handeln in Kenntnis der Notstandslage und mit dem Willen, die Gefahr vom Rechtsgut abzuwehren.

Lesetipp: - *Wessels/Beulke/Satzger*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 297 ff.

- *Erb*: Der rechtfertigende Notstand, JuS 2010, S. 17

- Übungsfall von Krack/Kische : http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2009_6_254.pdf